



Kreis Meppen
 Gemeinde Geeste
 Gemarkung Dalum
 Flur 611
 Maßstab 1:1000
 Der Gemeinde Geeste zur Vervielfältigung unter den Bedingungen des Rd. Erlv. 22.12.1966 (Nds. MBl. 1967 S. 36) Gült. L. Md. 149.113) freigegeben durch das Katasteramt Meppen
 Antragsbuch Nr. 1241/73

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.1.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 MEPPEN, DEN 2.1.1974
 KATASTERAMT
 GEZ. NOLTE

SATZUNG DER GEMEINDE
GEESTE
 BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
NR. 10 „AM NACHTIGALLENWEG“

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:	DURCH PLANZEICHEN:
DIE GARAGEN BRAUCHEN NICHT AN DER BAULINIE ERRICHTET ZU WERDEN. DIE SICHTREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS, DER HÖHER ALS 0,80m ÜBER O.K. DER STRASSE IST UND WIRD, DAUERND FREIZUHALTEN.	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BAULINIE BAUGRENZE STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGS- UND UNTERIRDISCHE VERSORGENGSANLAGEN NUTZUNGSARTGRENZE FLÄCHE NACH § 9(1)4 BBauG (SCHUTZSTREIFEN) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ FLÄCHE NACH § 9(1)4 BBauG (SICHTREIECK) ALLGEMEINES WOHNGEBIET MISCHGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE OFFENE BAUWEISE GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
NACHRICHTLICH WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS FÜR DIE GESTALTUNG DER IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN BAUKÖRPER, DIE VON DER GEMEINDE AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG VOM 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) ERLASSENEN SATZUNG VOM 28. DEZ. 73 ZU BEACHTEN IST.	
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSS FUSSBODENS DARF HÖCHSTENS 0,60m ÜBER DER BEFESTIGTEN STRASSE LIEGEN.	
BAULICHE ANLAGEN INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER BOHRSTELLE L 95 (RADIUS 30,00m) U. DER JE 2x3,00m BREITEN SCHUTZSTREIFEN FÜR DIE 3" U. 4" ÖLLEITUNGEN SIND ERST NACH AUFHEBUNG U. VERFÜLLUNG DER BERGBÄULICHEN ANL. MIT ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES MEPPEN ZULÄSSIG.	

AUFSTELLUNG
 GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 1 VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE VOM 28. SEPT. 73. BESCHLOSSEN.
 GEESTE, DEN 28. DEZ. 1973

OFFENLEGUNG
 GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 6 VOM 23.6.1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 28.11.1973 BIS 28.12.1973
 GEESTE, DEN 28. DEZ. 1973

GEZ. OVER BÜRGERMEISTER
GEZ. BRINKMANN GEMEINDELEITER

BEARBEITET
 LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT
 MEPPEN, DEN 27.9. 1973

BESCHLUSSFASSUNG
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 U. 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBl. I S. 126) IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM § 10 BBauG VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG AM 28. DEZ. 1973
 GEESTE, DEN 28. DEZ. 1973

GEZ. FÜHRICH BAUDIREKTOR
GEZ. OVER BÜRGERMEISTER
GEZ. BRINKMANN GEMEINDELEITER

GENEHMIGUNGSVERMERK
 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 4. FEB. 1974 GENEHMIGT WORDEN.
 OSNABRÜCK, DEN 4. FEB. 1974
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 I. A.
GEZ. WANKE BAUDIREKTOR

VERÖFFENTLICHUNG
 DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20.12.1971 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS MEPPEN NR. 5 AM 25.2.1974
 GEESTE, DEN 15.2. 1974
GEZ. BRINKMANN GEMEINDELEITER